

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 9 K 166/25

Nürnberg, 30.06.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 11.11.2026	10:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Wetzendorf
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
29,28/1000	Wohnung mit Keller	A4	Sondernutzungsrechtszuwei- sung an " Terrassen- und Gar- tenfläche A4"	11357

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Wetzendorf	300/3	Gebäude- und Freifläche	Nordwestring 91, 93, 95	0,2874

Zusatz: nur Flst. 300/3: Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Flst. 300/23, eingetragen im Grundbuch von Wetzendorf Blatt 11134, Abt. II Nr. 2

nur Flst. 300/33: Hofeinfahrt- und befahrrecht an dem Grundstück Flst. 300/21, eingetragen im Grundbuch von Wetzendorf Blatt 6923, Abt. II Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss, Wohnfläche ca. 85m², Nordwestring 95, 90419 Nürnberg;

Verkehrswert:

510.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.09.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.